

Heizkosten

Arbeitslosengeld II umfasst Heizkosten nur in **angemessener** Höhe (§ 22 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II).

Heizkosten sind angemessen, soweit sie einen Grenzwert nicht überschreiten, der unangemessenes Heizen indiziert. Ein solcher Grenzwert bestimmt sich nach dem Wert der rechten Spalte des bundesweiten Heizspiegels und der abstrakt angemessenen Wohnfläche nach den Wohnraumnutzungsbestimmungen für Nordrhein-Westfalen (Bundessozialgericht, Urteil vom 02.07.2009, B 14 AS 36/08 R).

Je nach Energieart und Gesamtwohnfläche des Gebäudes ergeben sich die auf der Rückseite genannten angemessenen jährlichen Heizkosten.

Besonderheiten

Höhere Heizkosten erkenne ich nur an, wenn sie objektiv begründet sind: z. B. wegen Krankheit oder besonders schlechter Isolierung. Über solche Besonderheiten informieren Sie bitte sofort Ihren Leistungssachbearbeiter. Keinesfalls sollten Sie einfach die Heizung aufdrehen; Sie müssen die erhöhten Heizkosten eventuell selbst zahlen.

Unwirtschaftliches Verhalten

Wenn Sie ohne objektiven Grund unangemessen hohe Heizkosten verursachen, geht das zu Ihren Lasten.

Heizen Sie bitte sparsam. Heizen Sie möglichst nicht die gesamte Wohnung: Flur und Schlafzimmer müssen Sie nicht oder nur mäßig heizen. In Wohnräumen sollte die Temperatur 20° C nicht übersteigen. Ihre Wohnung sollte die angemessene Größe nicht überschreiten.

Warmwasserbereitung

Die Kosten für Warmwasserbereitung gehören zu den Heizkosten, wenn Wasser über die Heizungsanlage erwärmt wird und der Energieverbrauch hierfür nicht isoliert erfasst wird. Erfolgt die Warmwasserbereitung über einen separaten Durchlauferhitzer und belastet die Aufwendungen für Haushaltsenergie, besteht Anspruch auf einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II.

Ihre Kosten

Für Ihren Ein-Personen-Haushalt sind **jährlich** € **Heizkosten** angemessen.

Dieser Betrag umfasst die Kosten für Raumwärme und Warmwasserbereitung.

Dieser Betrag umfasst die Kosten für Raumwärme. Kosten der Warmwasserbereitung werden durch einen Mehrbedarf abgegolten (§ 21 Abs. 7 SGB II).

Ihre Heizkosten sind

höher: Ich berücksichtige die tatsächlichen Kosten, solange es Ihnen nicht zumutbar ist, diese zu senken; in der Regel längstens für sechs Monate.

höher: Ich berücksichtige die angemessenen Heizkosten.

niedriger: Ich berücksichtige den nachgewiesenen Betrag.

Nachforderungen Ihres Vermieters oder Energieversorgers berücksichtige ich nur, wenn Sie angemessen geheizt haben. Eine *Erstattung* dürfen Sie behalten, wenn Sie weniger verbraucht haben als oben dargestellt. Legen Sie deshalb Ihre **Heizkostenabrechnung** vor, sobald sie Ihnen vorliegt.

Fragen beantwortet Ihnen Frau .

